

## Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes  
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften  
des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes

- Nrn. 3641, 4432, 4648 der Drucksachen -

Berichterstatter:  
Senator Dr. Klein (Berlin)

### Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der vom Deutschen Bundestag in seiner 273. Sitzung am 18. Juni 1953 verabschiedete Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag eine gemeinsame Abstimmung über die Änderung nicht erforderlich ist.

Bonn, den 16. Juli 1953

Der Vermittlungsausschuß

Kiesinger  
Vorsitzender

Dr. Klein (Berlin)  
Berichterstatter

# Änderungen

des  
Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von  
Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes

1. Art. I Nr. 1 (§ 3 Ziff. 3)

Art. I Nr. 1 wird gestrichen.

2. Art. I Nr. 3 (§ 8 Abs. 3)

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die oberste Landesbehörde kann die Errichtung eines gemeinsamen Jugendamtes durch benachbarte Stadt- und Landkreise sowie eines Jugendamtes durch kreisangehörige Gemeindeverbände oder Gemeinden zulassen. Im Bedarfsfalle können in einer Gemeinde mehrere Jugendämter errichtet werden.“

3. Art. I Nr. 4 (§ 9 Abs. 1)

In § 9 Abs. 1 werden die Worte „durch eine Satzung des zuständigen Selbstverwaltungskörpers“ gestrichen.

4. Art. I Nr. 5 (§ 9 a Abs. 3)

In § 9 a Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „bestimmt die Satzung“ ersetzt durch die Worte „bestimmt sich nach Landesrecht“.

5. Art. I Nr. 8 (§ 12 Abs. 1)

Art. I Nr. 8 wird gestrichen.

6. Art. II

Art. II wird wie folgt gefaßt:

„Artikel II

Artikel 8 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetz über Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 647) in der Fassung der Verordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 110) wird mit Ausnahme der Vorschriften der Ziffer 2 Satz 2 und Satz 3 aufgehoben.“

7. Art. III a (neu) und Art. I Nr. 9 (§ 12 Abs. 4)

a) Nach Art. III wird folgender neuer Art. III a eingefügt:

„Artikel III a

In den Ländern Bremen und Hamburg und unter der Voraussetzung des Artikels V auch in Berlin sind die Vorschriften des Artikels I Ziff. 4, 5 und 10 durch Landesausführungsgesetz an die für die innere Verfassung dieser Länder geltenden Bestimmungen anzupassen. Von der Errichtung eines Landesjugendamtes kann abgesehen werden, sofern nur ein Jugendamt eingerichtet wird.“

b) Artikel I Nr. 9 wird gestrichen.